

# Kompetenzzentrum für Unternehmer

## Fortbildung nach der DGUV-Vorschrift 2

Infoblatt 3 | September 2024

# Was sind Berufskrankheiten?

Text: Dr. Jobst Konerding

Fotos: glisic\_albina - stock.adobe.com, joyfotoliakid - stock.adobe.com

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die sich versicherte Personen durch ihre berufliche Tätigkeit zugezogen haben und die von der Bundesregierung in der Berufskrankheiten-Liste aufgenommen wurden. Erarbeitet wird diese Liste vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zurzeit sind 82 Erkrankungen als Berufskrankheiten anerkannt und alle mit einer vierstelligen Nummer definiert.

Gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse, die auf das Vorliegen einer weiteren beruflich bedingten Erkrankung hindeuten, werden diese vom Beirat geprüft. Bestätigen sich die Hinweise, wird die Erkrankung in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt kann sie wie eine Berufskrankheit entschädigt werden.

### Relevante Berufskrankheiten

Folgende Berufskrankheiten sind für die Beschäftigten am Bau und in den baunahen Dienstleistungen besonders relevant:

- Lärmschwerhörigkeit
- Hautkrebs durch UV-Strahlung
- Erkrankungen der Haut
- Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems
- Erkrankungen durch Asbest
- Erkrankungen der Atemwege



Die häufigste bei der BG BAU gemeldete Berufskrankheit ist die Lärmschwerhörigkeit. Aber auch Hautkrebs durch UV-Strahlung, Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems und Erkrankungen durch Asbest sind in der Baubranche und bei den baunahen Dienstleistungen weit verbreitet.

### Freie Arztwahl

Im Gegensatz zum Durchgangsarztverfahren bei Arbeitsunfällen haben die Betroffenen bei Berufskrankheiten freie Arztwahl.

### Anzeige einer Berufskrankheit

Besteht der Verdacht, dass eine Berufskrankheit vorliegen könnte, sollte dies der gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet werden. In der Regel

übernehmen die Meldung die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Aber auch Krankenkassen, Unternehmen und sogar die Betroffenen selbst oder ihre Hinterbliebenen können eine beruflich bedingte Erkrankung melden.

### Individuelle Prüfung einer Berufskrankheit

Es folgt eine umfangreiche Prüfung, ob die Erkrankung durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde. Das Ermitteln von Belastungen oder Gefahrstoffkontakten – oft über die gesamte Lebensarbeitszeit – kann unter Umständen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Es kann beispielsweise notwendig sein, Fragebögen zu beantworten, ein fachärztliches Gutachten einzuholen oder Gefährdungen im Unternehmen zu ermitteln. →

Nähere Informationen zum Thema:  
Präventionshotline: 0800 8020100

### **Wegfall des Unterlassungs- zwangs**

Bei neun Berufskrankheiten war es bis zum Jahr 2021 notwendig, die gefährdende Tätigkeit aufzugeben, damit eine Berufskrankheit anerkannt werden konnte. Dazu gehörten insbesondere die Hauterkrankungen (Nr. 5101), Erkrankungen der Lenden- und Halswirbelsäule (Nr. 2108, Nr. 2109, Nr. 2110) und der Atemwege (Nr. 4301, Nr. 4302).

### **Prävention statt Fachkräfte- verlust**

Seit dem Wegfall des Unterlassungs-  
zwangs können diese Berufskrank-  
heiten auch anerkannt werden, wenn



die gefährdende Tätigkeit weiter ausgeübt wird. Es bleibt aber ein vorrangiges Ziel, einer Verschlimmerung oder einem Wiederaufleben der Erkrankung entgegenzuwirken. Hierzu bietet die BG BAU verschiedene Maßnahmen an, zum Beispiel das Knie-, Rücken-, Hüft- und Schulterkolleg. Auch die finanzielle Förderung für Investitionen in ergonomische Arbeitsmittel oder staubarmes Arbeiten durch die Arbeitsschutzprämien dient dazu, berufsbedingte Erkrankungen beziehungsweise deren Wiederaufflammen oder Verschlimmerung zu verhindern.

### **Präventionsberatung**

Die Präventionsberaterinnen und -berater der BG BAU bieten Betroffenen darüber hinaus eine individuelle Beratung am Arbeitsplatz an und suchen gemeinsam mit den Betroffenen und ihren Betrieben nach individuellen Lösungen, damit die Beschäftigten trotz Erkrankung und ohne Gefährdung weiterarbeiten können.

### **Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sorgen. Darüber sind die Beschäftigten zu informieren. Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte des Arbeitsmedizinischen Diensts der BG BAU bieten entsprechende Angebots- oder Pflichtvorsorgen an. Dazu gehört auch die individuelle Beratung zu Schutzmaßnahmen gegen Berufskrankheiten. ●

### **Prävention von Berufs- krankheiten:**

Damit Beschäftigte erst gar nicht erkranken, sollten Unternehmerinnen und Unternehmer auf Grundlage der erstellten Gefährdungsbeurteilung unter anderem diese vorbeugenden technischen Maßnahmen ergreifen:

- Die Lärmbelastung vermindern, zum Beispiel lärmgeminderte Maschinen einsetzen oder lärmarme Sägeblätter verwenden.
- Die Staubbelastung reduzieren, etwa mit abgesaugten Geräten oder Abschirmung.
- Den Kontakt mit gesundheitsschädlichen Chemikalien verringern oder diese durch weniger belastende Stoffe ersetzen.
- Muskel-Skelett-Erkrankungen durch ergonomische Hilfsmittel oder Arbeitsweisen vermeiden.

In Ergänzung zu solchen technischen Maßnahmen sollte auch darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (beispielsweise Gehörschützer, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe usw.) zur Verfügung gestellt bekommen und auch verwenden.

Die notwendigen Unterweisungen sollten nicht nur regelmäßig durchgeführt, sondern auch auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

### **Weitere Informationen:**

[www.bgbau.de/berufskrankheiten](http://www.bgbau.de/berufskrankheiten)

Flyer „Gut informiert beim Verdacht auf eine Berufskrankheit“

[www.bgbau.de/flyer-berufskrankheit](http://www.bgbau.de/flyer-berufskrankheit)

Arbeitsschutzprämien der BG BAU

[www.bgbau.de/praemien](http://www.bgbau.de/praemien)